geprüftes Delikt: § 25 Abs. 2 StGB i.V.m. § ……. StGB		
Checkliste Tatbestandsmäßigkeit: Mittäter	**gesetzlicher Tatbestand**	**Sachverhalt**
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. OBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE		
sämtliche objektive TB-Merkmale mit Ausnahme der Tathandlung (Unterlassung)		
Tathandlung -tatbestandliche Ausführung oder -wesentlicher Tatbeitrag		
2. SUBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE		
a) gemeinsamer Tatplan/gemeinschaftlicher Tatentschluss b) ggf. Absichten, Tendenzen, Gesinnung		
II. RECHTSWIDRIGKEIT		
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit		
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale		
3. Unrechtsbewusstsein		
4. Schuldausschließungs- / Entschuldigungsgründe		
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE		
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE		
Ergebnis		

geprüftes Delikt: § 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB i.V.m. § …….. StGB		
Checkliste Tatbestandsmäßigkeit: mittelbarer Täter	**gesetzlicher Tatbestand**	**Sachverhalt**
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. OBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE		
sämtliche objektive TB-Merkmale betreffend das Vorsatzdelikt mit Ausnahme der Tathandlung (Unterlassung)		
anstelle Tathandlung tatbestandliche Ausführung durch Tatmittler		
„Defekt-Umstand" beim Tatmittler mit Zuweisung der Tatherrschaft an den Hintermann		
2. SUBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE		
II. RECHTSWIDRIGKEIT		
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit		
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale		
3. Unrechtsbewusstsein		
4. Schuldausschließungs- / Entschuldigungsgründe		
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE		
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE		
Ergebnis		

geprüftes Delikt: § 26 StGB i.V.m. § ……. StGB		
Checkliste Tatbestandsmäßigkeit: Anstifter	**gesetzlicher Tatbestand**	**Sachverhalt**
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. OBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE		
Haupttat (wird vorab beim Haupttäter geprüft)		
Bestimmen des Haupttäters zum Tatentschluss als Anstifterhandlung		
2. SUBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE		
II. RECHTSWIDRIGKEIT		
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit		
2. Vorsatz a) bezüglich aller TB-Merkmale der Haupttat b) bezüglich der Bestimmung des Haupttäters zum Tatentschluss		
3. Unrechtsbewusstsein		
4. Schuldausschließungs- / Entschuldigungsgründe		
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE		
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE		
Ergebnis		

geprüftes Delikt: § 27 StGB i.V.m. § ……. StGB		
Checkliste Tatbestandsmäßigkeit: Beihilfe	**gesetzl. Tatbestand**	**Sachverhalt**
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. OBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE		
Haupttat (wird vorab beim Haupttäter geprüft)		
Hilfeleistung zur Haupttat		
2. SUBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE		
II. RECHTSWIDRIGKEIT		
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit		
2. Vorsatz a) bezüglich aller TB-Merkmale der Haupttat b) bezüglich der Gehilfenhandlung		
3. Unrechtsbewusstsein		
4. Schuldausschließungs- / Entschuldigungsgründe		
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE		
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE		
Ergebnis		

Übung 6.6

CHECKLISTE: VOLLENDETES VORSÄTZLICHES UNECHTES UNTERLASSUNGSDELIKT	**GESETZLICHER TATBESTAND**	**SACHVERHALT**
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. objektive Tatbestandsmerkmale	**§ 226 STGB**	
Tätereigenschaften		
Merkmale des Tatobjekts		
Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs		
Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung		
reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung		
(hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg		
objektive Erfolgszurechnung		
Garantenstellung - enge Lebensgemeinschaft - Gefahrengemeinschaft - Schutzübernahme - besondere Pflichtenstellung - rechtswidriges gefährliches Vorverhalten - Sachherrschaft über gefährliche Anlagen - verantwortliche Aufsichtsperson		
2. subjektive Tatbestandsmerkmale		
II. RECHTSWIDRIGKEIT		
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit		
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale		
3. Unrechtsbewusstsein		
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe		
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE		
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE		
ERGEBNIS		

Übung 6.6

Übung 6.7

CHECKLISTE: VORSÄTZLICHES ECHTES UNTERLASSUNGSDELIKT	**GESETZLICHER TATBESTAND**	**SACHVERHALT**
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. OBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE	**§ 323C STGB**	
Eintritt der im gesetzlichen TB geschilderten Tatsituation		
Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung		
Erforderlichkeit der Hilfe oder Handlung		
objektive Möglichkeit zur Vornahme der gesetzlich geforderten Handlung		
Zumutbarkeit der geforderten Handlung		
2. SUBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE		
II. RECHTSWIDRIGKEIT		
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit		
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale		
3. Unrechtsbewusstsein		
4. Schuldausschließungs- / Entschuldigungsgründe		
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE		
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE		
ERGEBNIS		

Übung 6.8

CHECKLISTE: VERSUCHTES UNECHTES UNTERLASSUNGSDELIKT	**GESETZLICHER TATBESTAND**	**SACHVERHALT**
VORFRAGEN § 223 STGB		
1. NICHTVOLLENDUNG EINER STRAFTAT		
2. STRAFBARKEIT DES VERSUCHS §§ 23 ABS. 1, 12 STGB		
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. SUBJEKTIVER VERSUCHSTATBESTAND (VORSTELLUNGEN DES TÄTERS)		
Tatvorsatz in Form des Unterlassungsvorsatzes hinsichtlich *-Tätereigenschaften* *-Merkmale des Tatobjekts* *-Eintritt des tatbestandlichen Erfolges* *-Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung* *-reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung* *-(hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg* *-objektive Erfolgszurechnung* *-Garantenstellung*		
ggf. subjektive Tatbestandsmerkmale		
2. OBJEKTIVER VERSUCHSTATBESTAND (=ANSETZEN ZUR TB-VERWIRKLICHUNG)		
Ausführungshandlung = Verstreichenlassen der Möglichkeit(en) der Verhinderung des Erfolges		
Tätereigenschaften		
Merkmale des Tatobjekts		
reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung		
(hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg		
objektive Erfolgszurechnung		
Garantenstellung		
II. RECHTSWIDRIGKEIT		

Übung 6.8

III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit		
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale		
3. Unrechtsbewusstsein		
4. Nichtvorliegen Schuldausschließungs- / Entschuldigungsgründe		
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE		
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE		
ERGEBNIS		

Übung 6.9

Checkliste: Fahrlässiges Begehungsdelikt	**Gesetzlicher Tatbestand**	**Sachverhalt**
I. Tatbestandsmäßigkeit	**§ 229 StGB**	
1. objektive Tatbestandsmerkmale		
Tätereigenschaften		
Merkmale des Tatobjekts		
Tathandlung		
Kausalität der Tathandlung für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg		
Sorgfaltspflichtverletzung § 276 Abs. 2 BGB		
Voraussehbarkeit des Erfolgs		
objektive Erfolgszurechnung		
II. Rechtswidrigkeit		
III. Schuld		
1. Schuldfähigkeit		
2. subjektive Sorgfaltswidrigkeit und a) subjektive Voraussehbarkeit des Erfolgs oder b) subjektive Voraussicht des Erfolgs		
3. Unrechtsbewusstsein		
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe		
IV. persönliche Strafausschließungs-/Strafaufhebungsgründe		
V. Strafverfolgungshindernisse		
Ergebnis		

Lösung zu Übung 6.6

CHECKLISTE: VOLLENDETES VORSÄTZLICHES UNECHTES UNTERLASSUNGSDELIKT	**GESETZLICHER TATBESTAND**	**SACHVERHALT**
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. OBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE	**§ 226 STGB**	
Tätereigenschaften	wer = jeder	Dr. E. Galo
Merkmale des Tatobjekts	Gesundheit eines anderen	Gesundheit des S. Süß
Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs	a) körperliches erhebliches Missempfinden (und/oder) b) Gesundheitsschädigung	a) fraglich b) Bewusstlosigkeit, schwere hypoxische Hirnschädigung mit Pflegebedürftigkeit und daraus resultierender Behinderung
Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung	geboten wäre Abwendung der Gesundheitsschädigung	E. Galo hat es unterlassen S. Süß unverzüglich medizinisch zu versorgen (Insulin)
reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung	Möglichkeit zur Abwendung des Gesundheitsschadens	da die Bewusstlosigkeit erst 5 Min. vor Eintreffen eingetreten ist, hätte E. Galo diese ohne seine Verzögerung abwenden können
(hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg	Kausalität für die Gesundheitsschädigung	wenn E. Galo nicht gewartet hätte, wäre Insulin verabreicht worden, die Bewusstlosigkeit nicht eingetreten und damit die Hirnschädigung vermieden worden
objektive Erfolgszurechnung	der Gesundheitsschädigung	ja, denn die Pflicht zum sofortigen Handeln des E. Galo dient gerade der Abwehr der Gefahr für Gesundheitsschäden
Garantenstellung - enge Lebensgemeinschaft - Gefahrengemeinschaft - Schutzübernahme - besondere Pflichtenstellung - rechtswidriges gefährliches Vorverhalten - Sachherrschaft über gefährliche Anlagen - verantwortliche Aufsichtsperson		E. Galo befand sich als Hausarzt und diensthabender Arzt im Notfalldienst gegenüber S. Süß in einer besonderen Pflichtenstellung
2. SUBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE		
keine besonderen gefordert		

Lösung zu Übung 6.6

II. RECHTSWIDRIGKEIT	
keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich	
III. SCHULD	
1. Schuldfähigkeit	ja, da > 14 Jahre und keine Schuldunfähigkeit gem. §§ 20, 21 StGB
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale	Wissen um drohende Gesundheitsschädigung, dass Frau S. nicht helfen kann, kein Insulin im Haus ist und Zuckerschocksymptome beginnend vorhanden, besondere Pflichtenlage. E. Galo hat den Eintritt der Gesundheitsschädigung zumindest billigend in Kauf genommen (Eventualvorsatz)
3. Unrechtsbewusstsein	kein Irrtum über Pflichtenlage und Folgen
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe	keine
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE	
keine	
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE	
keine	
ERGEBNIS	
Dr. E. Galo hat (mindestens) den Straftatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung durch Unterlassen gem. § 223 StGB erfüllt. Da Im Ergebnis bei S. Süß eine Behinderung mit schwerster Pflegebedürftigkeit entstanden ist, hat Dr. E. Galo eine Straftat nach § 226 Abs. 1 Nr. 3, 4. Alt. StGB (schwere Körperverletzung) begangen.	

Lösung zu Übung 6.7

CHECKLISTE: VORSÄTZLICHES ECHTES UNTERLASSUNGSDELIKT	**GESETZLICHER TATBESTAND**	**SACHVERHALT**
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. OBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE	**§ 323C STGB**	
Eintritt der im gesetzlichen TB geschilderten Tatsituation	a) Unglücksfall b) gemeine Gefahr c) Not	a) nein b) nein c) Frau Sch. Merz war in Not wegen akuter Appendizitis
Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung	Hilfe geboten	nicht geholfen sondern geschlafen
Erforderlichkeit der Hilfe oder Handlung	erforderliche Hilfe	sofortige OP nötig
objektive Möglichkeit zur Vornahme der gesetzlich geforderten Handlung	mögliche Hilfe	OP war Dr. S. Kalpell möglich
Zumutbarkeit der geforderten Handlung	Hilfe zumutbar	OP war ihm als Dienstarzt auch zumutbar
2. SUBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE		
keine besonderen gefordert		
II. RECHTSWIDRIGKEIT		
keine Rechtfertigungsgründe		
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit	ja, da Dr. S. Kalpel > 14 Jahre und nicht schuldunfähig gem. §§ 20, 21 StGB ist	
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale	Wissen um Notfall, Notwendigkeit, Möglichkeit, Zumutbarkeit der sofortigen OP, will nicht sofort helfen, sondern noch 5 Min. dösen	
3. Unrechtsbewusstsein	kein Irrtum über Pflicht zur sofortigen OP	
4. Schuldausschließungs- / Entschuldigungsgründe	keine	
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE		
keine		
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE		
keine		
ERGEBNIS		
Dr. S. Kalpell hat sich einer unterlassenen Hilfeleistung gem. § 323c StGB strafbar gemacht.		

Lösung zu Übung 6.8

CHECKLISTE: VERSUCHTES UNECHTES UNTERLASSUNGSDELIKT	**GESETZLICHER TATBESTAND**	**SACHVERHALT**
VORFRAGEN § 223 STGB		
1. NICHTVOLLENDUNG EINER STRAFTAT		
keine Aufrechterhaltung des Missempfindens (Kopfschmerz)		
2. STRAFBARKEIT DES VERSUCHS §§ 23 ABS. 1, 12 STGB		
Der Versuch der Körperverletzung ist gem. §§ 23, 223 Abs. 2 StGB strafbar.		
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. SUBJEKTIVER VERSUCHSTATBESTAND (VORSTELLUNGEN DES TÄTERS)		
Tatvorsatz in Form des Unterlassungsvorsatzes hinsichtlich *-Tätereigenschaften* *-Merkmale des Tatobjekts* *-Eintritt des tatbestandlichen Erfolges* *-Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung* *-reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung* *-(hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg* *-objektive Erfolgszurechnung* *-Garantenstellung*	Wissen und Wollen hinsichtlich -Täter: jeder - Objekt: andere Person - geboten: Abwendung des Missempfindens, der Gesundheitsbeeinträchtigung -reale Möglichkeit der Beendigung der Missempfindung - Kausalität für Missempfindung - Zurechnung der Missempfindung - Garantenstellung besondere Pflichtenlage?	Wissen hinsichtlich - Täter ja - ja - N. Achtrag will Fortdauer des Kopfschmerzes - ja durch Gabe eines Schmerzmittels - Nichtgabe → Schmerz bleibt (zumindest länger) - Zurechnung da Pflicht zur Linderung von Schmerzen - besondere Pflichtenlage als Altenpflegerin
ggf. subjektive Tatbestandsmerkmale	keine gefordert	
2. OBJEKTIVER VERSUCHSTATBESTAND (=ANSETZEN ZUR TB-VERWIRKLICHUNG)		
Ausführungshandlung = Verstreichenlassen der Möglichkeit(en) der Verhinderung des Erfolges	der Möglichkeit zur Verhinderung, Beseitigung des Missempfindens	N. Achtrag lässt die Möglichkeit zur Schmerzmittelgabe bei Kenntnis vom Schmerz verstreichen
Tätereigenschaften	jeder	N. Achtrag
Merkmale des Tatobjekts	andere Person	S. Tarrsinnn
reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung	zur Verhinderung; Beseitigung des Missempfindens	ja, N. Achtrag hätte den Kopfschmerz des S. Tarrsinn lindern oder beseitigen können

Lösung zu Übung 6.8

(hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg	*Kausalität Unterlassen für Fortdauer des Missempfindens*	*hypothetisch ist die Weigerung der Schmerzmittelgabe für die Fortdauer des Schmerzes hypothetisch*
objektive Erfolgszurechnung	*Zurechnung der Missempfindung*	*ja, weil Pflicht zur Linderung von Beschwerden (Kopfschmerz) besteht*
Garantenstellung	*hier: besondere Pflichtenlage*	*ja als Altenpflegerin*
II. RECHTSWIDRIGKEIT		
keine Rechtfertigungsgründe		
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit	*ja da N. Achtrag > 14 Jahre und keine Schuldunfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB*	
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale	*ja Wissen und Wollen, siehe I.*	
3. Unrechtsbewusstsein	*ja, kein Irrtum*	
4. Nichtvorliegen Schuldausschließungs- / Entschuldigungsgründe	*ja*	
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE		
keine		
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE		
§ 230 StGB Strafantrag erforderlich. Aus dem Fall ist ein Strafantrag nicht ersichtlich.		
ERGEBNIS		
N. Achtrag hat den Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 StGB erfüllt. Sie kann jedoch nicht bestraft werden, weil kein Strafantrag gestellt wurde, der aber gem. § 230 StGB notwendig wäre. Das besondere öffentliche Interesse seitens der Staatsanwaltschaft wurde auch nicht erklärt (zumindest nicht ersichtlich).		

Lösung zu Übung 6.9

CHECKLISTE: FAHRLÄSSIGES BEGEHUNGSDELIKT	**GESETZLICHER TATBESTAND**	**SACHVERHALT**
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT	**§ 229 STGB**	
1. OBJEKTIVE TATBESTANDSMERKMALE		
Tätereigenschaften	*jeder*	*Dr. Röntgen*
Merkmale des Tatobjekts	*Leben eines anderen*	*Leben von Frieda Fröhlich*
Tathandlung	*Tötung*	*Verabreichung des Kontrastmittels*
Kausalität der Tathandlung für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg	*Kausalität für den Tod*	*Verabreichung des KM ist kausal für anaphylaktischen Schock und Tod*
Sorgfaltspflichtverletzung § 276 Abs. 2 BGB	*außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt*	*Es gehört zu den Pflichten eines Arztes (FA-Standard) sich vor Verabreichung eines Kontrastmittels von Allergien zu überzeugen und das KM nicht zu verabreichen, wenn allergische Reaktionen darauf bekannt und dokumentiert sind.*
Voraussehbarkeit des Erfolgs	*Voraussehbarkeit des Todes*	*Der mögliche Tod bei KM-Gabe trotz KM-Allergie ist ein bekanntes Risiko und somit voraussehbar.*
objektive Erfolgszurechnung	*Zurechnung des Todes*	*ja, da die Verletzung der o.g. Pflichten gerade der Verhinderung von Gesundheitsschädigung und Tod dient*
II. RECHTSWIDRIGKEIT		
keine Rechtfertigungsgründe erkennbar		
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit	*ja, da Dr. Röntgen > 14 Jahre und keine Schuldunfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB*	
2. subjektive Sorgfaltswidrigkeit und a) subjektive Voraussehbarkeit des Erfolgs oder b) subjektive Voraussicht des Erfolgs	*Dr. Röntgen handelte auch subjektiv sorgfaltswidrig weil er die Pflichten kannte und der Erfolg voraussehbar war, (auch wenn für die tatsächliche Voraussicht keine Anhaltspunkte gegeben sind).*	
3. Unrechtsbewusstsein	*ja, kein Irrtum*	
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe	*keine*	

Lösung zu Übung 6.9

IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
keine
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE
keine
ERGEBNIS
Dr. Röntgen ist strafbar wegen fahrlässiger Tötung gem. § 229 StGB.

Tabelle 6.4: Checkliste Prüfungsaufbau: vorsätzliches vollendetes Begehungsdelikt

I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT
1. objektive Tatbestandsmerkmale
Tätereigenschaften
Merkmale des Tatobjekts
Tathandlung
Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg
2. subjektive Tatbestandsmerkmale
Hier sind insbesondere Absichten (z. B. die Zueignungsabsicht beim Diebstahl), Gesinnungen (z. B. Habgier beim Mord) oder Tendenzen (z. B. zur fortgesetzten Begehung in § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB) zu prüfen.
II. RECHTSWIDRIGKEIT
III. SCHULD
1. Schuldfähigkeit
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
3. Unrechtsbewusstsein
4. Schuldausschließungs- / Entschuldigungsgründe
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE

Tabelle 6.5: Subsumtionshilfe vorsätzliches vollendetes Begehungsdelikt: geprüftes Delikt § 266 StGB

Geprüftes Delikt § 266 StGb		
Checkliste: vorsätzliches vollendetes Begehungsdelikt	**Gesetzlicher Tatbestand**	**Sachverhalt**
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. objektive Tatbestandsmerkmale		
Tätereigenschaften	a) durch aa) Gesetz, ab) behördlichen Auftrag oder ac) Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten	a) aa) B. Roker ist gesetzlicher Betreuer §1896 ff. BGB ab) nein ac) nein
	b) kraft ba) Gesetzes, bb) behördlichen Auftrags, bc) Rechtsgeschäfts oder bd) eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen	b) ba) s.o., bb) nein bc) nein bd) nein Pflicht aus §§ 1901, 1902 BGB
Merkmale des Tatobjekts	der dessen Vermögensinteressen der Täter zu betreuen hat	Peter Pech ist Betreuter
Tathandlung	Missbrauch der Befugnis nach a) oder Verletzung der Pflicht nach b)	Missbrauch der Befugnis nach a) und Pflichtverletzung hinsichtlich b) durch Hochrisikoanlage
Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs	Nachteil zulasten des betreuten fremden Vermögens	Verlust von 20.000 €
Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg	Kausalität des Missbrauchs/ der Pflichtverletzung für den Vermögensnachteil	ohne die Hochrisikoanlage wären die 20.000 € Verlust nicht eingetreten
2. subjektive Tatbestandsmerkmale		
Hier sind insbesondere Absichten (z. B. die Zueignungsabsicht beim Diebstahl), Gesinnungen (z. B. Habgier beim Mord) oder Tendenzen (z. B. zur fortgesetzten Begehung in § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB) zu prüfen.	keine besonderen gefordert	
II. RECHTSWIDRIGKEIT	Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich	
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit	B. Roker ist > 14 Jahre alt. Voraussetzungen für fehlende oder verminderte Schuldfähigkeit liegen nicht vor.	
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale	B. Roker weiß um seine Vermögensbetreuungsrechte und -pflichten als Betreuer. Er weiß, dass er im Sinne seines Betreuten handeln muss und dass der Turbo-Snowball-Fonds bei dem Zinssatz ein Hochrisikogeschäft ist, bei dem das Vermögen gefährdet ist.	

	Er will die Geldanlage trotzdem tätigen und nimmt billigend in Kauf, dass "die Kohle eben futsch" ist.
3. Unrechtsbewusstsein	*Da man B. Roker unterstellen kann, dass er seine Pflichten als Betreuer kennt, ist ihm auch bewusst, dass er Unrecht handelt.*
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe	*liegen nicht vor*
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE	*liegen nicht vor*
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE	*liegen nicht vor*

Ergebnis

B. Roker hat sich der Untreue gem. § 266 Abs. 1, 1. und 2. Alternative StGB zum Nachteil des Vermögens des P. Pech strafbar gemacht.

Tabelle 6.6: Checkliste Prüfungsaufbau: vollendetes vorsätzliches unechtes Unterlassungsdelikt

I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT
1. objektive Tatbestandsmerkmale
Tätereigenschaften
Merkmale des Tatobjekts
Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung
reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung
(hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg
objektive Erfolgszurechnung
Garantenstellung
- enge Lebensgemeinschaft - Gefahrengemeinschaft - Schutzübernahme - besondere Pflichtenstellung - rechtswidriges gefährliches Vorverhalten - Sachherrschaft über gefährliche Anlagen - verantwortliche Aufsichtsperson
2. subjektive Tatbestandsmerkmale
II. RECHTSWIDRIGKEIT
III. SCHULD
1. Schuldfähigkeit
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
3. Unrechtsbewusstsein
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE

Tabelle 6.7: Checkliste Prüfungsaufbau: vorsätzliches echtes Unterlassungsdelikt

I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT
1. objektive Tatbestandsmerkmale
Eintritt der im gesetzlichen TB geschilderten Tatsituation
Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung
Erforderlichkeit der Hilfe oder Handlung
Objektive Möglichkeit zur Vornahme der gesetzlich geforderten Handlung
Zumutbarkeit der geforderten Handlung
2. subjektive Tatbestandsmerkmale
II. RECHTSWIDRIGKEIT
III. SCHULD
1. Schuldfähigkeit
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
3. Unrechtsbewusstsein
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE

Tabelle 6.8: Checkliste Prüfungsaufbau: versuchtes Begehungsdelikt

VORFRAGEN
1. Nichtvollendung einer Straftat
2. Strafbarkeit des Versuchs §§ 23 Abs. 1, 12 StGB
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT
1. subjektiver Versuchstatbestand (Vorstellungen des Täters)
Tatvorsatz
2. objektiver Versuchstatbestand (= Ansetzen zur TB-Verwirklichung)
Ausführungshandlung
Tätereigenschaften
Merkmale des Tatobjekts
Kausalität der Ausführungshandlungen für die mögliche TB-Verwirklichung
II. RECHTSWIDRIGKEIT
III. SCHULD
1. Schuldfähigkeit
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
3. Unrechtsbewusstsein
4. Nichtvorliegen Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
ggf. 1. freiwilliger Rücktritt vom unbeendeten Versuch
a) Aufgaben der weiteren Tatausübung b) Freiwilligkeit
ggf. 2. freiwilliger Rücktritt vom beendeten Versuch
a) tätige Verhinderung der Tatvollendung b) Freiwilligkeit
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE

Tabelle 6.9: Subsumtionshilfe versuchtes Begehungsdelikt: geprüftes Delikt § 211 i.V.m. §22, 23 StGB

Geprüftes Delikt § 211 i V m.§ 22, 23 StGb		
Checkliste: versuchtes Begehungsdelikt	**Gesetzlicher Tatbestand**	**Sachverhalt**
VORFRAGEN		
1. Nichtvollendung einer Straftat	Das Tötungsdelikt ist nicht vollendet, Oma Krüger lebt.	
2. Strafbarkeit des Versuchs §§ 23 Abs. 1, 12 StGB	Der Versuch eines Verbrechens ist gem. § 23 Abs. 1 stets strafbar. Mord gem. § 211 StGB ist ein Verbrechen. Der Versuch eines Mordes ist strafbar.	
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. subjektiver Versuchstatbestand (Vorstellungen des Täters)		
Tatvorsatz hinsichtlich aller TB-Merkmale	Vorsatz = Wissen und Wollen einen Menschen zu töten	B. Engel wusste, dass er mit der tödlichen Dosis Betablocker einen Menschen (Oma Krüger) durch Verabreichen töten kann und wollte das auch.
subjektive Tatbestandsmerkmale	1. aus Mordlust (oder)	1. nein
	2. zur Befriedigung des Geschlechtstriebs (oder)	2. nein
	3. aus Habgier oder	3. B. Engel wollte unbedingt schnell erben = Habgier
	4.aus sonstigen niedrigen Beweggründen (oder)	4. nicht bekannt
	5. heimtückisch oder	5. Heimtücke ist zu bejahen, weil B. Engel die Arglosigkeit von Oma Krüger ausgenutzt hat, die ihm als Pfleger vertraut und ihren Schlaftrunk erwartet.
	6. grausam oder	6. nein
	7. mit gemeingefährlichen Mitteln oder	7. nein
	8. um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken	8. nein
2. objektiver Versuchstatbestand (=Ansetzen zur TB-Verwirklichung)		
Ausführungshandlung	Ansetzen zur Tötungshandlung	a) Versetzen des Schlaftrunks mit tödlicher Dosis

		Betablocker b) Verbringen des Schlaftrunks in das Zimmer c) Ansetzen zum Verabreichen
Tätereigenschaften	Wer = jeder	B. Engel
Merkmale des Tatobjekts	ein (anderer) Mensch	Oma Krüger
Kausalität der Ausführungshandlungen für die mögliche TB-Verwirklichung	Kausalität der Handlungen für mögliche Tötung eines Menschen	a) ohne tödliche Dosierung Betablocker wirkt der Schlaftrunk nicht tödlich b) ohne Verbringen zu Oma Krüger keine Einnahme, keine Tötung möglich c) ohne Verabreichung des tödlichen Trunks keine Tötung möglich
II. RECHTSWIDRIGKEIT	Rechtfertigungsgründe sind nicht bekannt.	
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit	B. Engel ist älter als 14 Jahre, es gibt keine Hinweise auf verminderte oder fehlende Schuldfähigkeit.	
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale	B. Engel weiß, dass der Oma Krüger durch den von ihm bereiteten Schlaftrunk tötet und will das auch.	
3. Unrechtsbewusstsein	Er weiß auch, dass die Tötung von Oma Krüger nicht erlaubt ist.	
4. Nichtvorliegen Schuldausschließungs- / Entschuldigungsgründe	keine Gründe	
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/ STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE		
ggf. 1. freiwilliger Rücktritt vom unbeendeten Versuch		
a) Aufgeben der weiteren Tatausübung	B. gibt die weitere Tatausführung (Verabreichen des Schlaftrunks) auf und schüttet den Schlaftrunk weg.	
b) Freiwilligkeit	Freiwilligkeit ist dann gegeben, wenn der Täter die Tat vollenden könnte (d. h. nicht von einem Dritten oder äußere Umstände gehindert wird), es aber nicht mehr will. B. Engel könnte unabhängig von der plötzlichen Schenkung den Schlaftrunk noch verabreichen, tut dies aber ohne äußere Not nicht.	
ggf. 2. freiwilliger Rücktritt vom beendeten Versuch	muss nicht mehr geprüft werden	
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE	muss nicht mehr geprüft werden	

Ergebnis

B. Engel hat den Tatbestand eines versuchten Mordes an Oma Krüger gem. § 211 Abs. 2, 3. und 5. Alt. StGB verwirklicht. Er ist jedoch freiwillig vom unbeendeten Versuch zurückgetreten und deshalb straffrei gem. § 24 Abs. 1, 1. Alt. StGB.

Tabelle 6.10: Checkliste Prüfungsaufbau: versuchtes unechtes Unterlassungsdelikt

Checkliste: versuchtes unechtes Unterlassungsdelikt
VORFRAGEN
1. Nichtvollendung einer Straftat
2. Strafbarkeit des Versuchs §§ 23 Abs. 1, 12 StGB
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT
1. subjektiver Versuchstatbestand (Vorstellungen des Täters)
▪ Tatvorsatz in Form des Unterlassungsvorsatzes hinsichtlich - Tätereigenschaften - Merkmale des Tatobjekts - Eintritt des tatbestandlichen Erfolges - Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung - reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung - (hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg - objektive Erfolgszurechnung - Garantenstellung
▪ ggf. subjektive Tatbestandsmerkmale
2. objektiver Versuchstatbestand (= Ansetzen zur TB-Verwirklichung)
Ausführungshandlung = Verstreichenlassen der Möglichkeit(en) der Verhinderung des Erfolges
Tätereigenschaften
Merkmale des Tatobjekts
reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung
(hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg
objektive Erfolgszurechnung
Garantenstellung
II. RECHTSWIDRIGKEIT
III. SCHULD
1. Schuldfähigkeit
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
3. Unrechtsbewusstsein
4. Nichtvorliegen Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE

Tabelle 6.11: Checkliste Prüfungsaufbau: fahrlässiges Begehungsdelikt

I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT
1. objektive Tatbestandsmerkmale
Tätereigenschaften
Merkmale des Tatobjekts
Tathandlung
Eintritt der Tathandlung für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg
Sorgfaltspflichtverletzung § 276 Abs. 2 BGB
Voraussehbarkeit des Erfolges
objektive Erfolgszurechnung
II. RECHTSWIDRIGKEIT
III. SCHULD
1. Schuldfähigkeit
2. subjektive Sorgfaltswidrigkeit und a) subjektive Voraussehbarkeit des Erfolgs oder b) subjektive Voraussicht des Erfolgs
3. Unrechtsbewusstsein
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE

Tabelle 6.12: Checkliste Prüfungsaufbau: fahrlässiges unechtes Unterlassungsdelikt

I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT
1. objektive Tatbestandsmerkmale
Tätereigenschaften
Merkmale des Tatobjekts
Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung
reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung
(hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg
Garantenstellung
Sorgfaltspflichtverletzung § 276 Abs. 2 BGB
Voraussehbarkeit des Erfolges
objektive Erfolgszurechnung
2. ggf. subjektive Merkmale
II. RECHTSWIDRIGKEIT
III. SCHULD
1. Schuldfähigkeit
2. subjektive Sorgfaltswidrigkeit und a) subjektive Voraussehbarkeit des Erfolgs oder b) subjektive Voraussicht des Erfolgs
3. Unrechtsbewusstsein
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE

Tabelle 6.13: Subsumtionshilfe fahrlässiges unechtes Unterlassungsdelikt: geprüftes Delikt § 229 StGB

Geprüftes Delikt: §229 StGb		
Checkliste: Fahrlässiges unechtes Unterlassungsdelikt	**Gesetzlicher Tatbestand**	**Sachverhalt**
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. objektive Tatbestandsmerkmale		
Tätereigenschaften	wer = jeder	Pflegerin Katja
Merkmale des Tatobjekts	ein anderer Mensch	Paul Plagemann
Eintritt des tatbestandlichen Erfolges	Körperverletzung	Paul Plagemann ist an der Gesundheit geschädigt durch Schenkelhalsfraktur, Notwendigkeit einer OP, Herz-Kreislaufprobleme, Reanimationspflichtigkeit, Hirnschädigung mit Beeinträchtigung des Sprachzentrums sowie der Motorik in Armen und Beinen. dauerhafte Beeinträchtigung
Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung	Unterlassen als Nichtvornahme der Verhinderung der Körperverletzung	K hat die (ständige) Begleitung von Paul Plagemann zur Sturzprophylaxe und damit zur Verhinderung einer Gesundheitsschädigung unterlassen.
reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung	reale Möglichkeit zur Abwendung des Gesundheitsschadens	Der Sturz und der damit verbundene Gesundheitsschaden wären durch permanente pflegerische Begleitung Paul Plagemanns beim Gang zur Toilette abwendbar gewesen.
(hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg	Kausalität des Unterlassens für den Gesundheitsschaden	Wenn Katja Paul Plagemann permanent beim Gang zu Toilette begleitet hätte wäre er wahrscheinlich nicht gestürzt, damit hätte es sich keine Fraktur zugezogen, wäre nicht OP-pflichtig geworden, die OP-Komplikationen wären nicht eingetreten und damit auch nicht die Folgeschäden.
Garantenstellung 1) enge Lebensgemeinschaft 2) Gefahrengemeinschaft 3) Schutzübernahme 4) besondere Pflichtenstellung 5) rechtswidriges gefährliches Vorverhalten 6) Sachherrschaft über gefährliche Anlagen 7) verantwortliche Aufsichtsperson		1) nein 2) nein 3) nein 4) ja als Pflegerin 5) nein 6) nein 7) nein
Sorgfaltspflichtverletzung § 276 Abs. 2 BGB	Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei objektiver	Katja hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt durch Missachtung der diese konkretisierenden Anweisung des

objektive Voraussehbarkeit des Erfolges	Voraussehbarkeit der Gesundheitsschädigung	Operateurs außer Acht gelassen das Sturzrisiko und die mögliche Gesundheitsschädigung daraus sind objektiv vorhersehbar
objektive Erfolgszurechnung	Zurechnung der Gesundheitsschädigung	Die Gesundheitsschädigung des Paul Plagemann kann Pflegerin Katja zugerechnet werden, weil die unterlassene Handlung überwiegend den Zweck hat, einen Sturz und die daraus resultierenden gesundheitlichen Folgen zu vermeiden.
2. subjektive Merkmale	keine besonderen gefordert	
II. RECHTSWIDRIGKEIT	Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.	
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit	Pflegerin Katja ist älter als 14 Jahre und nicht (auch nicht vermindert) schuldunfähig.	
2. subjektive Sorgfaltswidrigkeit und	Pflegerin Katja war in der Lage, ihre Pflicht zur Begleitung von Paul Plagemann zu erkennen und danach zu handeln.	
a) subjektive Voraussehbarkeit des Erfolgs oder	a) Der Sturz und eine Gesundheitsschädigung waren aufgrund der Anweisung und aufgrund ihrer Qualifikation für Pflegerin Katja voraussehbar.	
b) subjektive Voraussicht des Erfolgs	b) kann nicht nachgewiesen werden	
3. Unrechtsbewusstsein	Pflegerin Katja wusste, dass das Unterlassen der Begleitung des Paul Plagemann nicht rechtens ist.	
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe	keine	
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE	keine	
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE	Gem. § 230 Abs. 1 StGB wird die fahrlässige Körperverletzung nur auf Antrag verfolgt oder bei Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses. Die Erklärung Tanja Plagemanns zur Anzeige bei der Polizei: „ … und ich möchte, dass die Pflegerin Katja für dieses Fehlverhalten mit aller Konsequenz bestraft wird.“ kann als Strafantrag gem. § 77 StGB ausgelegt werden. Der Antrag ist durch den Verletzten zu stellen. Die Antragstellung durch Tanja Tänzer ist jedoch gem. § 77 Abs. 3 StGB zulässig, weil diese als Betreuerin gesetzliche Vertreterin ihres Vaters in persönlichen Angelegenheiten ist. Der Antrag muss gem. § 77b Abs. 1 und 2 binnen drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Tat und der Person des Täters. Kenntnis von der Pflichtverletzung hat Tanja Tänzer als Vertreterin am 10.07.2003 erlangt. Den Strafantrag hat sie drei Tage später, mithin rechtzeitig gestellt.	

Ergebnis

Pflegerin Katja hat sich der fahrlässigen Körperverletzung gem. § 229 StGB durch Unterlassen strafbar gemacht. Sie kann auch bestraft werden, weil ein Strafverfolgungshindernis nicht gegeben ist.

Tabelle 6.14: Checkliste Beteiligungsformen

Checkliste: Beteiligungsformen			
Mittäter	**mittelbare Täterschaft**	**Anstiftung**	**Beihilfe**
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT			
1. objektive Tatbestandsmerkmale			
sämtliche objektive TB-Merkmale mit Ausnahme der Tathandlung (Unterlassung)	sämtliche objektive TB-Merkmale mit Ausnahme der Tathandlung (Unterlassung)	Haupttat (wird vorab beim Haupttäter geprüft)	Haupttat (wird vorab beim Haupttäter geprüft)
Tathandlung -tatbestandliche Ausführung oder -wesentlicher Tatbeitrag	anstelle Tathandlung -tatbestandliche Ausführung durch Tatmittler -„Defekt-Umstand“ beim Tatmittler mit Zuweisung der Tatherrschaft an den Hintermann	Bestimmen des Haupttäters zum Tatentschluss als Anstifterhandlung	Hilfeleistung zur Haupttat
2. subjektive Tatbestandsmerkmale			
Gemeinsamer Tatplan/gemeinschaftlicher Tatentschluss	subjektive Tatherrschaftselemente		
III. SCHULD			
		a) Vorsatz bezüglich aller TB-Merkmale der Haupttat	b) Vorsatz bezüglich aller TB-Merkmale der Haupttat
		b) Vorsatz bezüglich der Bestimmung des Haupttäters zum Tatentschluss	b) Vorsatz bezüglich der Gehilfenhandlung